

Arbeitslosengeld II Broschüre

für Stadt
und Landkreis Kitzingen



AK SoliKi

Arbeitskreis Solidarität Kitzingen

Die Leistungen: Regelleistung, Mehrbedarfe und einmalige Hilfen (§§ 20, 21, 24 Abs. 3 SGB II)

2

Die Regelleistungen (ohne Miete, Heizung + Warmwasser) ab 01.01.2018			
Alleinstehende/r	Kinder 0-5 J.	Kinder 6-13 J.	Kinder 14-17 J.
416,-- €	240,-- €	296,-- €	316,-- €
Partner			Kinder 18-24 J.
374,-- €			332,-- €

Mehrbedarf				
Alleinerziehende/r	149,76 €		oder 49,92 €	
	1 Kind unter 7 J. oder 2-3 Kinder unter 16 J.		Für jedes minderjährige Kind; jedoch insgesamt nicht mehr als max. 245,40 €	
Schwangere ab 13. Woche	63,58 € (mit Partner zusammen lebend) bzw. 70,72 € (allein lebend)			
Erwerbsfähige Behinderte mit Eingliederungsleistungen (abhängig vom Regelbedarf)	15 – 17 J. 110,60 €	18 - <25 J. 116,20 €	Alleinstehend 145,60 €	Paar 130,90 €
Weiterer Mehrbedarf:	Kostenaufwändige Krankenkost in best. Fällen			
Unabweisbarer lfd. Bedarf § 21 Abs. 6 SGB II	z.B. Kosten zur Ausübung des Umgangsrechts			
Einmalige Hilfen nach § 24 Abs. 3 SGB II (gesonderter schriftlicher Antrag erforderlich)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung für die Wohnung (Küche, Waschmaschine, ...) • Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt • Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen und Miete von therapeutischen Geräten 			

werden zusätzlich vom Jobcenter direkt an Kranken- und Pflegekasse abgeführt. Bezieher von ALG II müssen keinen Zusatzbeitrag zahlen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Zeiten des Leistungsbezugs zählen als Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wie setzt sich der Regelsatz zusammen?

Am Beispiel einer Einzelperson mit 416 € im Monat:

Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	147,68 € (35,50 %)
Bekleidung, Schuhe	34,94 € (8,40 %)
Wohnen*, Haushaltsenergien, Instandhaltung	34,78 € (8,36 %)
Möbel, Haushaltsgeräte (Rücklagen bilden)	31,53 € (7,58 %)
Gesundheitspflege	17,89 € (4,30 %)
Verkehr (Bus, Bahn, Rad)	26,21 € (6,30 %)
Telefon, Post, Internet	36,73 € (8,83 %)
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	45,93 € (11,04 %)
Sonstiges (Friseur, Kontogebühren, ...)	40,31 € (9,69 %)
Gesamt (gerundet)	416,00 €

* ohne Heizung, Miete + Warmwasser

Die Leistungen: Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

4

Höchstgrenzen für Unterkunft in Kitzingen Stadt seit 01.06.2013
(Kaltmiete ohne Betriebskosten, Heizung und Warmwasser)

Personenanzahl und angemessene Wohnfläche		Max. angemessene Kaltmiete
1 Person	bis 50 m ²	220,-- €
2 Personen	bis 65 m ²	286,-- €
3 Personen	bis 75 m ²	330,-- €
4 Personen	bis 90 m ²	396,-- €
Jede weitere Person	zzgl. 15 m ²	66,-- €

Für den **Landkreis KT** gelten zum Teil geringere Mietobergrenzen (nähere Infos zur Mietpreistabelle beim Jobcenter bzw. den Beratungsstellen).

Umzugs- und Renovierungskosten können bei notwendigem Umzug und angemessener Miete **auf Antrag** übernommen werden. Kauttionen können als Darlehen vom Jobcenter gemäß § 22 SGB II übernommen werden.

Angemessene Betriebskosten und Heizkosten können beim Jobcenter erfragt werden.

WICHTIG

Nach § 22 Abs. 1 SGB II sollen die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden, soweit sie angemessen sind. Bei Vorlage einer Betriebskostenabrechnung oder der Abrechnung des Energieversorgers prüft das Jobcenter **auf Antrag**, welche Kosten übernommen werden können.

Die Kosten für Warmwasser bei sog. dezentraler Wasserbereitung (z.B. Boiler) werden in Form eines Mehrbedarfs übernommen (§ 22 Abs. 7 SGB II). Bei zentraler Warmwasserbereitung werden die Kosten als Bestandteil der Heizkosten bei den Unterkunftskosten berücksichtigt.

Schonvermögen

Grundsätzlich muss Vermögen (z.B. Sparverträge, Erspartes, Lebensversicherungen, Wertgegenstände. . .) bis zum Erreichen der folgenden **Freibeträge** zum Lebensunterhalt eingesetzt werden:

Grundfreibetrag pro Person/Partner

150 € pro Lebensjahr (mindestens 3.100 €)
maximal 9.750 € für Personen mit Geburtsjahr vor 1958;
maximal 9.900 € für Personen mit Geburtsjahr 1958-1963;
maximal 10.050 € für Personen mit Geburtsjahr ab 1964)

Grundfreibetrag pro minderjährigem Kind

3.100 €

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

750 € pro Person der Bedarfsgemeinschaft

Unwiderrufliche Geldanlagen für die Altersvorsorge

750 € pro Lebensjahr,
maximal 48.750 € für Personen mit Geburtsjahr vor 1958;
maximal 49.500 € für Personen mit Geburtsjahr 1958-1963;
maximal 50.250 € für Personen ab Geburtsjahr 1964
das heißt: Grundfreibetrag + Freibetrag für notwendige Anschaffungen + Altersvorsorge
= Schonvermögen

Nicht verwertet werden müssen

ein **angemessenes Kraftfahrzeug** für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (als „angemessen“ gilt auf jeden Fall ein Kraftfahrzeug bis zu einem Wert von 7.500 €; evtl. diesen Betrag übersteigender Wert wird dem Grundfreibetrag zugeordnet)

ein **angemessenes, selbst bewohntes Einfamilienhaus/eine Eigentumswohnung**
(1–2 Personen bis 90 m²/80 m², 3 Personen bis 110 m²/100 m², 4 Personen bis 130 m²/120 m²)

Beispiele für Freibeträge bei Erwerbstätigkeit im ALG II - Modellrechnung		
monatliches Erwerbseinkommen -brutto!-	zusätzlich zum ALG II bleiben anrechnungsfrei	Grundsatz
100 €	100 €	bis 100 € = anrechnungsfreier Grundfreibetrag (kann bei nachgewiesenen höheren Werbungskosten z.B. Fahrtkosten, KFZ-Versicherung, auch überschritten werden ab Verdienst von 400 €)
165 €	113 €	100 bis 1000 € = Grundfreibetrag plus 20 % der Differenz vom Grundfreibetrag (100 €) zum Bruttoverdienst
200 €	120 €	
300 €	140 €	
400 €	160 €	
450 €	170 €	
500 €	180 €	
600 €	200 €	
700 €	220 €	
800 €	240 €	1000 bis 1500 € = die 20 %-Differenz aus 100 bis 1000 € (180 €) plus 10 % der Differenz von 1000 € zum Bruttoverdienst
1000 €	280 €	
*1200 €	300 €	
*1500 €	330 €	
*) Zwischen 1200 und 1500 € wird ein Freibetrag nur gewährt, wenn mindestens 1 minderjähriges Kind vorhanden ist.		

Die ermittelten Freibeträge (Spalte 2) werden vom Netto-Einkommen abgezogen. Dieser Betrag steht Ihnen zusätzlich zur Verfügung.

Beispiel: Bei einem 450-Euro-Job werden 170 € nicht vom ALG II abgezogen, d.h. man hat 170 € mehr im Monat.

1-Euro-Jobs; sonstige Ansprechpartner und praktische Hilfen

7



Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16 d SGB II)

Das Entgelt bei den sog. „1-Euro-Jobs“ (meist 1€/Std.) ist kein Arbeitslohn, sondern eine Aufwandsentschädigung und wird nicht gegen das Arbeitslosengeld II aufgerechnet (d.h. abgezogen). Diese Arbeitsgelegenheiten können mit bis zu 30 Wochenstunden in der Regel für 6 Monate in Anspruch genommen werden (ergibt also einen Zuverdienst von 30 € in der Woche).

Hilfen in Kitzingen & Umgebung

Beistand und Hilfe

- Arbeitslosenfrühstück ALF in Kitzingen: erster Mittwoch jedes 2ten Monats, Informationen unter: 09321/22239
- Schuldner- und Insolvenzberatung des Landratsamtes Kitzingen, Elisabeth Schmitt, 09321/928-5215
- Krisendienst für Suizidgefährdete in Würzburg, 0931/571717
- Telefonseelsorge, 0800/1110111 oder 0800/1110222
- Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände in Kitzingen (siehe Rückseite)
- Alleinerziehendengruppe: jeden 2.+4. Dienstag (außer in den Ferien)
Kontakt: alleinerziehende-kitzingen@gmx.de,
Gudrun Alqedrah 09321/1308414 | Gritje Weiß 09321/3920470

Praktische Hilfen

- Tafel (Ausgabe von gespendeten Lebensmitteln), Informationen in der Region unter www.tafel.de, 09321/34206
- Sozialkaufhäuser:
Aplawia e.V. im Lochweg 22, Kitzingen, 09321/25247
FairKauf (BRK) Am Falterturm, Kitzingen, 09321/2103-60
Brauchbar gGmbH Grombühlstr. 52, WÜ, 0931/230098-60;
Pfundgrube Ohmstr. 8, WÜ, 0931/2704907-0
Kleidermarkt Caritas Obere Neue Gasse 14, KT-Et washausen, 09321/22030 (nicht im Winter)
- Energiesparcheck für Privathaushalte mit geringem Einkommen (kostenfrei):
KASA (Diakonie), Am Mühlberg 1 in KT, Anke Schug, Tel. 09321/1338-16

Vergünstigungen

- Befreiung Rundfunk- und Fernsehbeiträge (Antrag bei Gemeinde oder unter www.rundfunkbeitrag.de)
- Telefon- Sozialtarif (Voraussetzung: Befreiung vom Rundfunkbeitrag, Antrag bei Telekom im T-Punkt od. unter www.telekom.de)
- Zuzahlungsbefreiung Krankenkasse (bei Überschreitung des Eigenanteils von z. Zt. 96,96 €/Jahr bzw. 48,48 € bei chronisch Kranken)
- Übernahme des Kindergartenbeitrages (Antrag beim zuständigen Jugendamt)
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe (Gericht)

Familienurlaub

- Zuschussberechtigt sind: Familien (Erwachsene mit Kindern) mit Hauptwohnsitz Bayern
- Einkommensgrenzen: Alleinerziehende mit einem Kind 19.000 €; beide Eltern mit einem Kind 20.500 €; je weiteres Kind 4.800 €
- Höhe des Zuschusses: für jedes Kind und jeden Erwachsenen täglich 15 €; für jedes Kind mit dauerhafter Behinderung bis zu 20 €; es wird jährlich ein Erholungsaufenthalt mit mindestens 6, höchstens 14 Tagen bezuschusst. An- und Abreisetag gelten als ein voller Tag. Die Förderung beträgt max. 90% der voraussichtlichen Kosten/Ausgaben (Belegpflicht!)
- Bezuschusst werden nur Erholungsaufenthalte in gemeinnützigen Familienferienstätten (www.zbfs.bayern.de/foerderung/familie/erholung/index.php)
- Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn des Erholungsaufenthaltes gestellt werden. Ab 2017 **vor** der verbindlichen Buchung
- Die Auszahlung erfolgt nach dem Urlaub nach Vorlage einer Bestätigung der Familienferienstätte.
- Zuschüsse können hier beantragt werden:
Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth
Ansprechpartnerinnen: Fr. Hagen, Fr. Dörfler 0921/605-3688 (Mo - Do 9.00 – 11.30 Uhr)
Fax: 0921/605-3904, E-Mail: familienurlaub@zbfs.bayern.de

Alle eingereichten Formulare, Anträge oder Schreiben als Kopie behalten.

- Die Einreichung der Unterlagen durch Eingangsstempel auf Ihrer Kopie bestätigen lassen.
- Alle Anträge (z.B. auf Übernahme einer Heizkostennachzahlung) schriftlich stellen.
- Die Widerspruchsfrist für einen Bescheid beträgt 1 Monat ab Posteingang (Poststempel - daher **wichtig**: Umschlag aufheben!!)
- Es besteht die Möglichkeit, durch einen Überprüfungsantrag (nach § 44 SGB X) die rechtliche Grundlage eines Bescheides durch die Behörde nachweisen zu lassen.



Leistungen für Bildung & Teilhabe für Kinder, Jugendliche u. junge Erwachsene

Wer kann die Leistungen erhalten?

Leistungsberechtigt sind Sie bzw. Ihre Kinder, die Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten.

Wo können die Anträge gestellt werden?

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld beziehen, ist Ihr Jobcenter auch für die Bildungs- und Teilhabeleistungen Ihr Ansprechpartner. Wenn Sie Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe beziehen, wenden Sie sich bitte an das Landratsamt/Sozialhilfeverwaltung, Gebäude 6, Zimmer 61.11.

Leistungen zur Teilhabe für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Für Mitgliedsbeiträge bei Vereinen oder Unterricht im künstlerischen Bereich (zum Beispiel Musikschule) können pro Monat 10 € beantragt werden.

Die Kosten für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeiten für Kinder und Jugendliche können über das Jobcenter (bei ALG II -Bezug) oder über das Sozialamt (bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag) und über das Jugendamt beantragt werden.

Schulbedarf

Es wird zweimal jährlich ein Zuschuss überwiesen – zu Beginn des Schuljahres 70,00 € (zum 01.08) und zum zweiten Halbjahr 30,00 € (zum 01.02.), insgesamt also 100 €. Dies geschieht ab der 2. Klasse ohne erneute Antragstellung.

Schülerbeförderung

Wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiteren Schulweg. Sind Beförderungskosten erforderlich und werden sie nicht anderweitig übernommen, werden diese Ausgaben auf Antrag erstattet.

Lernförderung

Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel - in der Regel die Versetzung in die nächste Klasse - erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Mittagessen in Kita, Schule und Hort

Einen Zuschuss fürs gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Kita, Schule oder Hort ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei 1 € pro Tag und Kind.

Tagesausflüge und Klassenfahrten

Eintägige Ausflüge in Schulen, Kindergärten und Kitas werden zusätzlich finanziert. Die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.

Pfändungsschutz-Konto („P-Konto“)

11

Bei bestehenden oder drohenden Kontopfändungen sollte das Girokonto in ein **P-Konto** umgewandelt werden.

Diese Umwandlung wird bei der kontoführenden Bank beantragt.

Auf einem **P-Konto** sind „automatisch“ alle Geldeingänge innerhalb eines Kalendermonats bis zum Grundfreibetrag eines Alleinstehenden (derzeit 1.049,99 €) **vor Pfändungen geschützt**.

Seit dem 1. Januar 2012 gibt es nur noch **Vollstreckungsschutz bei Kontopfändungen für P-Konten**.

Die Möglichkeit, über das Amtsgericht eine Pfändung aufheben zu lassen, besteht nicht mehr.

Auf dem „normalen“ Girokonto gibt es auch für Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II – „Hartz IV“) in den ersten 14 Tagen nach Kontoeröffnung keine „Schutzfrist“!

Der Grundfreibetrag kann je nach Lebenssituation (v.a. bei Unterhaltsverpflichtungen) erhöht werden.

Falls die Vorlage eines Arbeitslosengeld II – Bescheids nicht als ausreichend angesehen wird, muss der Bank unter Umständen eine **P-Konto-Bescheinigung** vorgelegt werden. Diese erhält man zum Beispiel bei Schuldnerberatungsstellen (oder auch vom Arbeitgeber, der Familienkasse oder dem Amtsgericht/Vollstreckungsgericht). Die genannten Stellen bescheinigen einen Sockelbetrag, der die Grundfreibeträge für alle Familienmitglieder oder Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und zusätzlich das Kindergeld beinhaltet.

Im Einzelfall können zusätzliche Freibeträge bescheinigt werden.

Wenn das Gesamteinkommen den bescheinigten Sockelbetrag übersteigt kann beim Amtsgericht ein Antrag auf Freigabe weiterer Beträge gestellt werden. Das Gericht kann dann im Einzelfall weitere Einkommensteile freigeben.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten für ein **P-Konto** keine höheren Kontoführungsgebühren als für ein Girokonto erhoben werden.

Weitere Informationen zum **P-Konto** und Freigabebescheinigungen erhalten Sie bei der Schuldnerberatungsstelle, Landratsamt Kitzingen, Frau Elisabeth Schmitt, Tel: 09321/928-5215 oder im Internet unter www.bag-schuldnerberatung.de

Bayerisches Rotes Kreuz 

Bayerisches Rotes Kreuz
Beratungsstelle für seelische und soziale Gesundheit
Königsplatz 5 | 97318 Kitzingen | 09321/22710
Tageszentrum für seelische und soziale Gesundheit
Obere Bachgasse 18 | 97318 Kitzingen | 09321/4707
www.kvwuerzburg.brk.de/Angebote/Sozialpsychiatrie

Diakonie 
Kitzingen

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Kitzingen
Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)
Am Mühlberg 1 | 97318 Kitzingen | 09321/ 133816
www.diakonie-kitzingen.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Einrichtung des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes
Ansprechpartner für Erziehungs- und Familienfragen
Güterhallstraße 5 | 97318 Kitzingen | 09321/7817
www.Erziehungsberatung-Kitzingen.de



Caritasverband für den Landkreis Kitzingen e. V.
Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst
Schrannenstr. 10 | 97318 Kitzingen | 09321/22030
www.caritas-kitzingen.de

Diakonie 
**Evangelisches
Beratungszentrum**
Staatlich anerkannte Beratungsstelle
für Schwangerschaftsfragen

Evang. Beratungszentrum im Diakonischen Werk Würzburg
Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Am Mühlberg 1 | 97318 Kitzingen | 0931/4044855
www.ssb-wuerzburg.de



Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Stadt und Landkreis Würzburg e.V.
Offene Hilfen
Wilhelm-Dahl-Straße 16 | 97082 Würzburg | 0931/78012900
www.lebenshilfe-wuerzburg.de



Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg
KSB | Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Moltkestraße 10 | 97318 Kitzingen | 09321/4683
www.schwanger.skf-wue.de

Herausgeber:

AK SoliKi (Arbeitskreis Solidarität Kitzingen) August 2016

Kontakt über die Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und des Caritasverbandes.

Die Angaben in dieser Broschüre erfolgen ohne Gewähr.

Die Beratung ist kostenfrei, unterliegt der Schweigepflicht und erfolgt unabhängig von Religion und Nationalität.